

Gemeinde Drachhausen/Hochoza

Amt Peitz

Bebauungsplan „An der Dorfstraße“

Abwägung

zum Entwurf in der Fassung vom Dezember 2021

Beteiligung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 20.12.2021

Fristsetzung bis zum 31.01.2022

Beteiligung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 23.12.2021 31.01.2022

Redaktionsschluss 14.02.2022

Übersicht beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über alle zum entsprechenden Planungsstand beteiligte Behörden, Träger öffentlicher Belange (TÖB), Nachbargemeinden sowie sonstige Stellen.

Die in dieser Tabelle „kursiv“ und „grau“ gedruckten Stellen wurden zu diesem Planungsstand nicht mehr gesondert angeschrieben. Die entsprechenden Belange werden durch den hier auszuwertenden Entwurf nicht berührt bzw. es haben sich hinsichtlich der durch diese Stelle vertretenen Belange gegenüber der Vorgängerfassung der Planung, die bereits in der Beteiligung war, keine Änderungen ergeben.

Die in dieser Tabelle „normal“ gedruckten Stellen haben dem Entwurf zugestimmt und/oder keine weiteren abwägungsbeachtlichen Belange dagegen vorgetragen. In der nachfolgenden Abwägungstabelle wird daher auf diese Stellungnahmen nicht mehr gesondert eingegangen. Der Plangeber hat sich mit diesen Stellungnahmen jedoch insoweit ermittelnd und abwägend auseinandergesetzt, dass diese keine abwägungsbeachtlichen Belange enthalten.

Die in der nachfolgenden Liste „fett“ gedruckten und unterstrichenen Stellen haben abwägungsbeachtliche Belange vorgetragen. In der Abwägungstabelle wird daher auf die einzelnen Stellungnahmen gesondert abwägend eingegangen.

Behörde, Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinde, sonstige Stelle	Stn. vom
1 <u>Landkreis Spree-Neiße</u>	<u>19.01.2022</u>
2 Gemeinsame Landesplanungsabteilung	18.01.2022
3 <i>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald</i>	
4 <u>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</u>	<u>17.01.2022</u>
5 <u>Landesamt für Umwelt</u>	<u>19.01.2022</u>
6 <i>Zentraldienst der Polizei, Kampfmittelbeseitigungsdienst</i>	
7 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale	04.01.2022
8 <i>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. praktische Denkmalpflege</i>	
9 <i>Landesamt für Bauen und Verkehr</i>	
10 Gesellschaft für Wasser- und Abwasserbehandlung Hammerstrom / Malxe Peitz mbH	
11 <u>Deutsche Telekom</u>	<u>08.02.2022</u>
12 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	10.01.2022
13 <i>50Hertz Transmission GmbH</i>	
14 <i>Gewässerverband Spree-Neiße</i>	
15 Stadt Cottbus, Stadtentwicklung und Bauen	
16 <u>Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH</u>	<u>19.01.2022</u>
17 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR	

Hinweis zum Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der Öffentlichkeit wurden zum entsprechenden Planungsstand keine Stellungnahmen abgegeben oder Hinweise vorgebracht.

Abwägungstabelle

Abwägung Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nachfolgend werden die Stellungnahmen der **Behörden, Träger öffentlicher Belange und sonstige Stellen** mit abwägungsrelevantem Inhalt behandelt.

In der linken Spalte sind jeweils die relevanten Inhalte der Stellungnahme, wenn nicht anders vermerkt, weitgehend wörtlich wiedergegeben. Schwerpunkte im Text sind gegebenenfalls hervorgehoben. In der rechten Spalte ist der Abwägungsvorschlag formuliert und begründet.

1. Landkreis Spree-Neiße

1 Hinweise zu Festsetzungen

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Aus der Sicht des **Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/Tourismus** werden folgende Hinweise gegeben:

In der textlichen Festsetzung Nr. 5 entspricht die aufgeführte Rechtsgrundlage nicht dem Regelungsinhalt.

In der Festsetzung Nr. 3 erscheint der § 19 BauGB versehentlich genannt.

In der Festsetzung Nr. 4 ist der Bezug zum § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB nicht nachvollziehbar. Die Niederschlagsversickerung ist im § 54 Abs. 4 BbgWG geregelt und hätte keiner eigenen Festsetzung bedurft. Die Übernahme mittels des § 9 Abs. 4 BauGB erscheint aber unschädlich. Allerdings ist der Verweis auf § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB unklar zumal keinerlei konkrete Flächen ausgewiesen werden.

2 Hinweise zur GRZ

Im B-Plan wird die gesamte Fläche als Baufläche ausgewiesen. Allerdings wird hierzu nur eine GRZ von 0,1 festgesetzt. Um die bestehende Streuobstwiese zu sichern wäre es überlegenswert, diese Fläche als Grünfläche auszuweisen und die GRZ auf der Restfläche zu erhöhen.

Hinweis: Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist unter:

<https://mil.brandenburg.de/cms/detail.php/bbl.c.664694.de> eine Arbeitshilfe zu den Festsetzungen im Bebauungsplan (2020 aktualisiert) veröffentlicht. Diese kann als Anhaltspunkt und zur Unterstützung genutzt werden.

3 Bauaufsicht

Die **unter Bauaufsichtsbehörde** teilt Folgendes mit:

Aus rein bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen zum derzeitigen Planstand (Entwurf vom Dezember 2021) des o.g. Bebauungsplans keine Einwände oder Bedenken.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen 5-8 werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens als örtliche Bauvorschriften auf der Grundlage des § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs. 9 BbgBO erlassen und somit in den Bebauungsplan aufgenommen. Diese sind nachvollziehbar städtebaulich begründet.

4 Naturschutz

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt mit, dass zu dem o. g. B Plan keine Bedenken bestehen, wenn folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden ergänzt / geändert.

Als Rechtsgrundlage für die Festsetzung 5 als auch für die Festsetzung 4 ist in den Unterlagen auf § 9 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Abs. 4 regelt die Zulässigkeit der Übernahme landesrechtlicher Regelungen in einen B-Plan, soweit das landesrechtlich, wie in Brandenburg mit § 87 Abs. 9 BbgBO festgelegt ist. Der § 87 Abs. 1 zeigt den zulässigen Regelungsinhalt gestalterischer Festsetzungen auf. Unter anderem ist dort in Nr. 1 die Zulässigkeit von Regelungen zur „äußeren Gestaltung baulicher Anlagen“ aufgeführt. Der Regelungsinhalt betrifft die Dachgestaltung der Gebäude und damit die „äußeren Gestaltung baulicher Anlagen“.

Der Schreibfehler in der Festsetzung Nr. 3 wird korrigiert. Die Festsetzung Nr. 4 ist zulässig (siehe Arbeitshilfe MIL B 20.1 S. 7/8 ff). Das Ausweisen entsprechender Flächen ist dabei nicht zwingende Voraussetzung.

Die Hinweise werden im Rahmen der Planung nicht berücksichtigt.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Der Vorschlag stellt eine denkbare Alternative gegenüber der gewählten Lösung dar. Mit der Einbeziehung der nicht überbaubaren Fläche in das Baugebiet wird klargestellt, dass die Gartenfläche mit den Obstgehölzen Teil des Wohngrundstückes ist.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

- Bauzeitenbeginn nach Möglichkeit nicht ab April bis September legen, Schutz der Brutvögel gem. §§ 39 und 44 BNatSchG
- Stellen eines Bauzaunes an der westlichen und nördlichen Seite des Baufeldes zum Schutz der Obstwiese vor Beeinträchtigungen der Baumaßnahme und Materialablagerungen.

Die Hinweise werden im Rahmen der Vorhabenplanung bzw. der Realisierung beachtet. Die Maßnahmen können nicht Gegenstand von Festsetzungen in einem B-Plan sein.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

Aus Sicht der **unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** gibt es zur vorliegenden Planung keine Einwände oder Bedenken.

Die Stellungnahme der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde als Teil der Gesamtstellungnahme des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit dem Aktenzeichen 61.1-TöB-19/21 vom 01.09.2021 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

Die zitierte Stellungnahme ist beachtet.

6 Denkmalpflege

Aus **denkmalrechtlicher Sicht** bestehen keine Einwände/Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf des o. g. Bebauungsplanes (ehemalige Bezeichnung "Hinter der Kirche).

Die denkmalrechtlichen Belange (nachrichtliche Übernahme des betroffenen Bodendenkmals 120313 "Ortskern Drachhausen) wurden im vorliegenden Entwurf ausreichend berücksichtigt.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

7 Eigenbetrieb Abfallwirtschaft

Aus Sicht des **Eigenbetriebes Abfallwirtschaft** sind zum o. g. Vorhaben folgende Forderungen und Hinweise aufzunehmen:

1. Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa betreibt die Abfallentsorgung im Rahmen seiner Pflicht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und dem Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl. I S. 40) in der derzeit gültigen Fassung.

Die Abfallentsorgung erfolgt auf der Grundlage der derzeit geltenden Satzung über die Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der derzeit geltenden Satzung zur Gebührenerhebung für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (siehe auch unter www.eigenbetrieb-abfallwirtschaftlkspn.de).

2. Die Abfallentsorgung umfasst u.a. die Sammlung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen, von Leichtstoffverpackungen ("gelbe Tonne"), von Papier, Pappe und Kartonagen, von Sperrmüll, von Elektronik-Schrott sowie von Glas und Alttextilien auf ausgewiesenen Sammelplätzen sowie die Sammlung von gefährlichen Abfällen aus Haushalten 2mal jährlich durch das Schadstoffmobil an festgelegten Standplätzen.

Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa liegenden Grundstücks, auf dem nach Maßgabe der geltenden Abfallentsorgungssatzung Abfälle anfallen können, die gemäß § 17 KrWG überlassungspflichtig sind und die der Entsorgungspflicht des Landkreises nach § 20 Abs. 1 KrWG unterliegen, ist verpflichtet, sein Grundstück an

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Forderungen und Hinweise betreffen nicht die regelbaren Inhalte eines B-Planes. Im Anhang ist bereits auf die wesentlichen Forderungen hingewiesen.

die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

Für die Abfallentsorgung sind von den Entsorgern ebenfalls die vorgenannten Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (DGUV) einzuhalten. Es wird daraufhin gewiesen, dass Abfallsammelbehälter und auch Sperrmüll sowie Elektronik-Schrott gemäß der Abfallentsorgungssatzung zur Entsorgung so bereit zu stellen sind, dass das Abholen der Abfälle und Leeren der Behälter gefahr- und schadlos auf zumutbare Weise möglich ist und die gesetzlichen Anforderungen und die Anforderungen der für die Abfallentsorgung geltenden Unfallverhütungsvorschriften erfüllt werden.

Der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung gemäß der jeweils geltenden Abfallentsorgungssatzung des Landkreises ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft abzustimmen.

(Telefon: 03562-6925-101, Fax: 03562-6925-102, E-Mail-Adresse: abfallwirtschaft@lkspn.de).

8 Hinweise

Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum gegenwärtigen Planungsstand keine weiteren Hinweise oder Anregungen abgegeben.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

4. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

9 keine Einwendungen und Planungen

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

keine

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

keine

10 Bergbauberechtigung

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Der Bereich des o. g. Vorhabens liegt vollständig innerhalb des Bergwerkseigentums an dem Bergwerksfeld Drachhausen (Feldesnummer: 31-0143).

Der Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums wurde beteiligt.

Das nach §§ 149 und 151 BBergG bestätigte Bergwerkseigentum gewährt das unbefristete Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Braunkohle innerhalb festgelegter Feldesgrenzen.

Rechtsinhaber des Bergwerkseigentums ist die

BWG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Schönhauser Allee 120
10437 Berlin.

Für das bisher noch nicht veräußerte und immer noch der Treuhandnachfolgerin (BWG) gehörende Bergwerkseigentum gibt es derzeit keine Planungsabsichten für eine bergbauliche Inanspruchnahme.

Aufgrund der derzeitigen politischen Situation ist in naher Zukunft weder mit einer Veräußerung des

Bergwerkseigentums noch mit Gewinnungsplanungen für das Bergwerksfeld zu rechnen.

11 Bodengeologie

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2013) befinden sich südlich des Vorhabengebietes Niedermoore mit unterschiedlicher Mächtigkeit (siehe <http://www.geo.brandenburg.de/boden>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

12 Geologie

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet. Die Begründung wird ergänzt.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

5. Landesamt für Umwelt

13 Gesetzliche Grundlagen

Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.

Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises SPN.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

14 Wasserwirtschaft

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

15 Immissionsschutz Sachstand Planung

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der Planaufstellung werden Zulässigkeitsvoraussetzungen zur Errichtung eines Wohnhauses für eine ortsansässige Familie angestrebt. Hierfür wird eine ca. 0,52 ha große Fläche südlich der Ortsmitte Drachhausen als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauGB festgesetzt werden.

Das Plangebiet befindet sich westlich angrenzend an die Dorfstraße und stellt aktuell eine unbebaute Grünfläche zwischen der vorhandenen Siedlungsbebauung dar. Die umliegenden Grundstücke mit Hausgärten dienen überwiegend dem Wohnen.

Westlich ist in ca. 500 m Entfernung der Standort umfangreicher Landwirtschaftsanlagen mit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbe-

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

dürftigen Anlagen (Schweinemastanlage, Biogasanlage) lokalisiert.

Die Planaufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB ohne formale Umweltprüfung.

16 Immissionsschutz Stellungnahme

Das Planvorhaben wurde hinsichtlich der Übereinstimmung mit den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen geprüft. Danach ergeben sich ausgehend von Standortlage und baulichem Nutzungsbestand der näheren Umgebung zum vorliegenden Planentwurf Stand Dezember 2021 keine Bedenken.

Die im Zuge der Planungsanzeige übermittelten Hinweise zum Nutzungsbestand der in ca. 500 m Entfernung westlich lokalisierten Anlagenstandorte von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiger Anlagen:

- Schweinezucht-/Schweinemastanlage der AGRAR-Genossenschaft Vorspreewald eG (Anlage nach Nr. 7.1.11.1 EG des Anhang I der 4. BImSchV)

- Biogasanlage für Gülle/Nawaro mit BHKW-Anlage der AGRAR-Genossenschaft Vorspreewald eG (Biogasanlage nach Nr. 8.6.3.2V des Anhang I der 4. BImSchV; BHKW-Anlage nach Nr. 1.2.2.2V des Anhang I der 4. BImSchV) wurden in die Planbegründung eingearbeitet und hinsichtlich der aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu beachtenden Mindestabstände bewertet.

Den für den Geltungsbereich geplanten Modifizierungen zur zulässigen Art der baulichen Nutzung wird zugestimmt.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung ist mitzuteilen, um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes wird gebeten.

Die Belange sind bereits berücksichtigt und soweit relevant, Bestandteil der Planunterlagen.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

16. Telekom

17 Kein Bestand im Plangebiet

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Kenntnisnahme / kein Abwägungsbedarf

18 Hinweise zur Realisierung

Für eine potenzielle Versorgung der künftigen Bebauung sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Plangebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.

Zur abschließenden Prüfung einer Erschließung mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom benötigen wir noch folgende Angaben:

- Koordinierter Leitungsplan
- Bauablaufplan
- Lageplan (1:500 oder 1:1000)
- Anzahl der auszubauenden Adressen
- Anzahl der geplanten Wohn- und Geschäftseinheiten

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Planunterlagen werden nicht geändert.

Die Umsetzung ist Gegenstand der nachfolgenden Planungsebenen. Die abschließende Lösung bzw. Sicherung erfolgt im Rahmen vertraglicher Regelungen.

- Geplanter Bauzeitraum sowie Bedarfstermine der jeweiligen TK-Anschlüsse

Erst nach Angabe dieser Eckdaten kann eine Prüfung vorgenommen werden und im Ergebnis eine Aussage zur Erschließung des Gebietes getroffen werden.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist die Erschließung des Gebietes durch die Telekom nicht gesichert!

Bezüglich einer potenziellen Versorgung weisen wir auf die Mitwirkungspflicht des Wegebausträgers/ Erschließungsträgers gemäß § 146 (2) Telekommunikationsgesetz (TKG) hin. Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen (Leerrohre) bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Infrastrukturen mitverlegt werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Telekom so früh wie möglich, mindestens sechs Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Wir bitten um Beachtung folgender Hinweise:

In allen Straßen bzw. Gehwegen/unbefestigten Randstreifen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen bitten wir um Beachtung und Einhaltung der in der DIN 18920 sowie dem Merkblatt „Bäume, unterirdischen Leitungen und Kanäle“ festgelegten Mindestabstände zu unseren vorhandenen Telekommunikationslinien.

Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinationsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen. Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen:

- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird;

- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Grundstücksnutzungsvertrag einzufordern und der Telekom Deutschland GmbH auszuhändigen;
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien vermieden werden. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Tiefbauunternehmen, Versorgungsbetriebe und Behörden können die Planauskünfte jederzeit und kostenlos über die Internetanwendung „Trassenauskunft Kabel“ unter <https://trassenauskunftkabel.telekom.de> beziehen. Voraussetzung dazu ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages.

Die Aufgrabungsanzeigen (Schachtscheine) werden nur in Ausnahmefällen manuell bearbeitet. Hierbei kann es jedoch zu verlängerten Bearbeitungszeiten kommen.

Für diese Fälle bitten wir Ihre Unterlagen schriftlich an

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Ost
PTI 11 Fertigungssteuerung
01059 Dresden

zu senden.

Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten.

16. Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH

19 Bergwerkseigentum

Die Bodenverwertungs- und -Verwaltungs GmbH (BVVG) - Geschäftsbesorger für die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) - privatisiert im Auftrag des Bundes in den fünf neuen Bundesländern ehemals volkseigene Flächen und Bergwerkseigentum (BWE).

Die BVVG ist Inhaberin des Bergwerkseigentums **Drachhausen (BWE-Nr. 314/90) für den Bodenschatz Braunkohle**, über dem das Vorhaben liegt. Es handelt sich also nicht, wie in der Begründung dargestellt, um das BWE Bagenz (Feldesnummer 31-0143).

Bei dem Bergwerkseigentum handelt es sich um eine Bergbauberechtigung im Sinne des Bundesberggesetzes (BBergG). Auch im Falle einer Privatisierung des Bergwerkseigentums durch die BVVG bedarf die Ausübung dieser Bergbauberechtigung, d. h. die tatsächliche Nutzung des Bodenschatzes, jedoch zwingend vorab der Zulassung eines Betriebsplans nach BBergG durch die zuständigen Bergbaubehörden auf Antrag eines Abbaubetriebes. Die BVVG selbst wird einen solchen Antrag nicht initiieren und auch nicht stellen.

Als Geschäftsbesorger sind wir gleichwohl verpflichtet, die Werthaltigkeit der uns übertragenen Vermögenswerte bis zur abschließenden Privatisierung zu erhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese durch Maßnahmen Dritter nicht erschwert wird.

Die Inhalte der Stellungnahme werden im weiteren Verfahren beachtet.

Die Begründung wird ergänzt / geändert.

Die Aussagen zum Bergwerkseigentum werden aktualisiert. Die falschen Hinweise wurden der vorliegenden Stellungnahme des Landesbergamtes zur Plananzeige entnommen. Die aktuelle Stellungnahme des Bergamtes hat sich korrigiert.

Auf die Konsequenzen für das Grundstück wird hingewiesen.

Deshalb machen wir im Rahmen von Planverfahren die Entscheidungsträger auf mögliche Konsequenzen aufmerksam, die im Zusammenhang mit einer eventuellen späteren Privatisierung und Nutzung des Bergwerkseigentums stehen können.

Wir weisen deshalb darauf hin, dass ein späterer Abbau des Bodenschatzes durch einen Bergbaubetreiber zu Beschädigungen der geplanten Anlagen führen und eventuell Bergschäden entstehen können, deren Ersatz durch die BVVG und BvS wir im eigenen Namen und als Bevollmächtigte der BvS vorsorglich ausschließen.